

Erfahrungen von KMU im Betreibungs- und Konkursfall

Jährlich rund 4000 Firmenkongkurse und durchschnittlich ca. 20 000 Löschungen pro Jahr aus dem Handelsregister belegen die Bedeutung des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG) für den Wandel in der Unternehmenslandschaft. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) hat deshalb das SchKG in einem KMU-Test einer Prüfung unterzogen. In dessen Rahmen wurden Gespräche mit 11 (ehemaligen) Unternehmen sowie mit zwei Beratungsstellen für KMU, einer Kreditabteilung einer Grossbank, einem Leasingunternehmen und einem Vertreter einer kantonalen Konkurs- und Betreibungsbehörde geführt.

Da der Konkurs das «Aus» für das Unternehmen bedeutet, erscheint es auf den ersten Blick als paradox, das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen auf Anreize für unternehmerisches Handeln zu untersuchen. Die Regelungen des SchKG üben jedoch einen entscheidenden Einfluss auf die Möglichkeit aus, nach einem Konkurs ein neues Unternehmen zu gründen oder ein in finanziellen Schwierigkeiten steckendes Unternehmen erfolgreich zu sanieren. Von mindestens gleicher Bedeutung sind die Vorwirkungen: Muss ein potenzieller Unternehmer davon ausgehen, im Fall des Scheiterns bis an sein Lebensende gesellschaftlich als Konkursit abgestempelt zu sein und finanziell bedrängt zu werden, sind die Anreize, sich selbstständig zu machen, eher gering. Ungleich besser sieht es in Gesellschaften aus, die unternehmerische Initiative mit einer zweiten Chance honorieren und entsprechend die finanziellen Verantwortlichkeiten im Fall des Scheiterns begrenzen.

Dabei ist es die hauptsächliche Schwierigkeit des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens, einen optimalen Ausgleich zwischen den Interessen der Gläubiger und der Schuldner zu finden. Sind die Konkurskosten zu hoch, so werden Neugründungen verhindert und übermässig risikoscheues Verhalten gefördert. Sind hingegen die Gläubigerinteressen ungenügend geschützt, so erhöhen sich die Kosten bei der Abwicklung von Zahlungen und es wird weniger Fremdkapital für die Gründung und den Betrieb von Unternehmen zur Verfügung gestellt.

Hauptergebnisse im Überblick

Die Hauptergebnisse der Gespräche mit den befragten 11 (ehemaligen) Unternehmen sind in der *Tabelle 1* dargestellt. Ein erstes Fazit daraus ist, dass das Konkursrecht eine beacht-

liche Offenheit kennt, denn anders wäre die hohe Zahl fortgeführter Unternehmen in unserer Untersuchung nicht zu erklären. Wirtschaftlich noch funktionsfähige Strukturen können unter dem geltenden Recht offensichtlich in ein neues Kleid übergeführt werden. Allerdings wird dieser Weg nicht immer gefunden, was mit dem zweiten zentralen Fazit zu tun hat, nämlich dem Stellenwert der privaten Probleme. Offen bleibt, ob die privaten Probleme als Auslöser, als Folge oder zugleich zu den betrieblichen Schwierigkeiten auftreten. Sie erschweren eine Rettung von Arbeitsplätzen oft entscheidend.

Diese grundsätzlich positiven Feststellungen vorausgeschickt, gibt es doch auch einzelne gesetzliche Bestimmungen und Verhaltensweisen öffentlicher Stellen, die geeignetes unternehmerisches Verhalten be- oder gar verhindern. Diese werden wir im Folgenden genauer beleuchten, wobei wir «chronologisch» dem Niedergang des Unternehmens bis zu einem eventuellen Neustart folgen.

Einleitungsverfahren der Konkursbetreibung

Die Ausgestaltung des Einleitungsverfahrens wurde von allen unseren Gesprächspartnern als gut eingestuft. Es besteht ein sinnvoller Ausgleich zwischen den Gläubiger- und Schuldnerinteressen. Problematisch sind jedoch die hohen Kosten und der Zeitbedarf, die bei der Beseitigung eines Rechtsvorschlages entstehen. Fehlen klare Schuldanerkenntnisse, können Aufwand und Dauer für einen Zivilprozess das KMU leicht in einen Kettenkonkurs hineinziehen, was nahe legt, mit Bezug auf dieses Verfahrensstadium vorab nach Verbesserungen im Zivilprozess zu suchen.

Öffentliche Gläubiger

Wie die Gespräche gezeigt haben, gibt es bezüglich der Kulanz deutliche Unterschiede zwischen öffentlichen und privaten Gläubigern. Letztere zeigen sich insgesamt entgegenkommender, vorausgesetzt, das Gespräch wird von Seiten des Schuldners aktiv gesucht. Mehreren der befragten Unternehmen gelang es, bei der AHV und bei den direkten Steuern eine Erstreckung der Zahlungsfristen zu erlangen oder Ratenzahlungen zu vereinbaren. Bezüglich der AHV muss allerdings angefügt



Dr. Peter Balastèr
Leiter Ressort Wachstums- und Wettbewerbspolitik, Staatssekretariat für Wirtschaft, Bern



Dominic Senn
Ressort Wachstums- und Wettbewerbspolitik, Staatssekretariat für Wirtschaft, Bern

Tabelle 1

Werdegang der besuchten Unternehmen

Firma	Rechtsform	Problem	Kategorie nach SchKG ^a	Heute
A	Einzelunternehmen	Zu kleine Nachfrage; persönliche Probleme	Laufende Betreibungen	Unternehmen wird weitergeführt; Abhängigkeit vom Sozialamt
B	Einzelunternehmen	Zu kleine Nachfrage	Laufende Betreibungen	Unternehmen wird weitergeführt, jedoch ohne Eintrag im Handelsregister
C	Einzelunternehmen	Massiver Verlust von Kunden; persönliche Probleme	Aussergerichtlicher Nachlassvertrag	Neuer Besitzer. Unternehmen wird weitergeführt. Ehemaliger Besitzer arbeitsunfähig
D	Einzelunternehmen	Arbeitsunfähig durch Unfall, keine Krankentaggeldversicherung	Firmenkonkurs mit anschliessendem Privatkonkurs	Neuer Besitzer. Unternehmen wird weitergeführt. Ehemaliger Besitzer als Angestellter
E	Einzelunternehmen	Überschuldung; arbeitsunfähig durch Unfall	Firmenkonkurs mit anschliessendem Privatkonkurs	Neuer Besitzer. Unternehmen wird weitergeführt. Ehemaliger Besitzer als Angestellter
F	Einzelunternehmen	Persönliche Probleme	Privatkonkurs	Unternehmen aufgelöst
G	Kollektivgesellschaft	Massiver Verlust von Kunden; persönliche Probleme	Firmenkonkurs	Unternehmen aufgelöst
H	Kollektivgesellschaft	Überschuldung	Gerichtlicher Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung	Neuer Besitzer. Unternehmen wird weitergeführt
I	GmbH	Massiver Verlust von Kunden	Firmenkonkurs	Unternehmen aufgelöst
K	GmbH	Überschuldung	Firmenkonkurs	Neugründung
L	AG	Überschuldung	Gerichtlicher Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung	Unternehmen wird aufgelöst

a SchKG: Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Quelle: seco / Die Volkswirtschaft

werden, dass sie nur bezüglich der AHV auf dem Unternehmerlohn entgegenkommend ist, nicht jedoch bei den Arbeitnehmerbeiträgen. Ein analoger Unterschied besteht auch zwischen direkten Steuern, wo die geschuldeten Steuern von der Leistungsfähigkeit des Unternehmens abhängen, und der Mehrwertsteuer, wo der Konsument der Steuerdestinatär ist und das Unternehmen die bei ihm inkassierten Summen verzugslos an den Fiskus abzuliefern hat.

Phase des Nachlassvertrags

Das Nachlassverfahren ermöglicht es Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten, unter Fortführung des Betriebs ihre finanziellen Probleme zusammen mit den Gläubigern in einem so genannten Nachlassvertrag dergestalt zu regeln, dass alle Beteiligten im Vergleich zum Konkursfall besser gestellt werden. Das seit 1997 geltende SchKG hat den Zugang zum Nachlassverfahren wesentlich erleichtert. Kommt ein solcher Vertrag unter Mitwirkung eines Gerichts zustande (hier kann der Nachlassvertrag einzelnen Gläubigern per Richterspruch aufgezwungen werden), spricht man von einem gerichtlichen, andernfalls von einem aussergerichtlichen Nachlassvertrag (siehe *Kasten 1*).

Es ist bezeichnend, dass alle drei Firmen, die den Weg des Nachlassverfahrens wählten, durch eine externe Beratung auf die Möglichkeit eines Nachlassvertrages hingewiesen wurden und diesen dann auch mit deren Hilfe

aushandeln konnten. Wie sich bei den Gesprächen mit den Unternehmen, die Konkurs gingen, zeigte, waren diese überhaupt nicht oder nur ansatzweise über die Möglichkeit eines gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrags orientiert.

Öffentliche Gläubiger

Was das Verhalten öffentlicher Gläubiger angeht, so zeigt es sich, dass diese bei einem gerichtlichen Nachlassverfahren wesentlich entgegenkommender sind als bei einem aussergerichtlichen. Aufgrund der unterschiedlichen Relevanz der beiden Verfahren für die KMU wirkt sich dies klar zu deren Nachteil aus.

Insolvenzversicherung

Bei mehreren von uns besuchten Firmen war das plötzliche Wegbrechen eines grösseren Teils des Auftragsvolumens der Auslöser für den Konkurs, obwohl das verbleibende Geschäftsvolumen eigentlich die Weiterführung des Betriebs ohne Angestellte erlaubt hätte. Dies war jedoch nicht möglich, da die Lohnkosten der Angestellten nach dem Auftragseinbruch während drei Monaten weiterliefen, die Firmen somit illiquide wurden und ein Konkurs nicht mehr zu vermeiden war.¹ Die Löhne wurden nach der Konkurseröffnung von der Insolvenzversicherung bezahlt, die dann ihrerseits die bezahlten Versicherungsbeiträge im Konkursverfahren geltend machte.

Unternehmensleiter von KMU sind oft in einem Alter, in dem sie nach dem Konkurs ihrer Firma nur schwer wieder eine Arbeit fin-

1 Viele Unternehmen zögern, bereits vor der Genehmigung von Kurzarbeit die Arbeitskräfte freizustellen, sodass die Lohnkosten trotz mangelnder Arbeit weiterlaufen.
 2 Gängige Praktiken sind z.B. Neugründungen unter neuem Namen bzw. an neuem Ort durch ein anderes Familienmitglied unter Zurücklassung unbeglichener Abgabenrechnungen, gelegentlich verbunden mit der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kurzarbeitsentschädigungen.
 3 Diese machen jedoch bis heute immer noch gut einen Drittel aller Neueintragungen im Handelsregister aus. Quelle: Creditreform Pressemitteilung vom 15. Januar 2002.

den. Es stellt sich somit die Frage, ob es beim Verbleiben eines gewissen Geschäftsvolumens nicht sinnvoller wäre, wenn die Unternehmensleitung den Betrieb ohne Konkurs – dank Kulanz der Insolvenzversicherung – im Rahmen eines aussergerichtlichen Nachlasses weiterführen könnte. Eine solche Lösung müsste allerdings an einschneidende Auflagen gebunden sein, denn sowohl die Mehrwertsteuerverwaltung wie auch der Rechtsdienst der Arbeitslosenversicherung verweisen auf eine erhebliche Missbrauchshäufigkeit unter den heutigen Konkursregeln.² Als weiteres Anliegen erscheint es angebracht, die Bezugsberechtigung für Insolvenzeinstellungen für die Unternehmensleitung fallweise abzuklären. Heute kann die fehlende Bezugsberechtigung der Ehepartner, unabhängig davon, in welcher Stellung sie im Betrieb tätig waren, auch zu schwer zu rechtfertigenden Härtefällen führen und bedeutet eine Benachteiligung der Ehe gegenüber dem Konkubinats.

Phase des Konkursverfahrens

Im Konkursfall erfolgt die Befriedigung der Gläubiger – abgesehen von Massverbindlichkeiten, Pfandforderungen und den privilegierten Forderungen von Erst- und Zweitklassgläubigern – grundsätzlich nach dem Prinzip der Gleichbehandlung. In der Phase vor der Konkurseröffnung werden aber oft noch selektiv Zahlungen an ausgewählte Gläubiger geleistet. Die Auswahl der noch bedienten Gläubiger kann für die Möglichkeit, das Geschäft in anderer Form fortführen zu können, erhebliche Bedeutung haben, ist jedoch rechtlich sehr heikel. Arbeitnehmern Löhne auszuzahlen, ohne gleichzeitig der AHV die fälligen Arbeitnehmerbeiträge zu überweisen, kann z.B. leicht vor den Strafrichter führen; die warnende Information vor solchem Fehlverhalten ist indessen nicht leicht zu finden.

Während in der Phase unmittelbar vor dem Konkurs somit rechtliche Unsicherheiten bestehen, verläuft die Durchführung der Zwangsvollstreckung durch die Konkursämter gemäss dem Grossteil unserer Gesprächspartner meist reibungslos. So wurde insbesondere die Verhaltensweise der Konkursbeamten mehrheitlich positiv eingestuft, mit einer Ausnahme, als das Verfahren zu lange dauerte.

Auch die geltende Rangordnung der Gläubiger wurde fast einhellig für sinnvoll befunden. Allerdings gilt es, der wachsenden Tendenz zum Outsourcing Rechnung zu tragen, denn bei zu hohen Löhnen im gescheiterten Unternehmen in Verbindung mit Kaskadenkonkursen wirken die Regeln nicht ideal. Das befragte Unternehmen etwa, das von der

Swissair ausgesourcte Dienstleistungen ausführte, beklagte sich, dass seine Forderungen, die auch nur Löhne darstellten, in einer anderen Klasse figurierten als die Löhne der Piloten.

Nach dem Konkursverfahren

Die Inhaber von Einzel- und Kollektivunternehmen werden in der Regel nach dem Konkurs des Unternehmens privat weiterbetrieben und mit Pfändungen – namentlich Lohnpfändungen bis auf das Existenzminimum – dauerhaft von ihren Gläubigern in die Pflicht genommen. Um dieser Situation zu entgehen, kann der Schuldner gegen sich selbst die Konkurseröffnung beantragen. Der ehemalige Konkursit hat dann Anspruch auf eine standesgemässe Lebensführung und darf nicht einfach auf den Notbedarf, das betriebsrechtliche Existenzminimum, verwiesen werden. Der als «neues Vermögen» pfändbare Einkommensanteil wird in der Praxis so bestimmt, dass zum betriebsrechtlichen Existenzminimum Zuschläge gewährt werden. Diese Zuschläge decken zumindest die direkten Steuern, allenfalls aber auch spezifische Aufwendungen, die der Schuldner als Unternehmensleiter usw. tätigen muss. Die Gerichte der einzelnen Kantone legen dabei den Begriff des neuen Vermögens (inkl. laufendes Einkommen, aus dem gespart werden kann) in einem weiten Rahmen aus.

Für die aus dem Konkurs hervorgehenden Verlustscheine beträgt die Verjährungsfrist in der Schweiz 20 Jahre, in allen übrigen OECD-Ländern jedoch nur zwischen 1 und 12 Jahren. Diese Angabe trägt zudem dem Umstand nicht Rechnung, dass dieser Fristenlauf durch Betreibungen auf neues Vermögen laufend wieder erneuert werden kann. Die alleinige Verkürzung der Frist würde somit nur mehr Administrativaufwand bringen, aber an der Sache selbst nicht viel ändern. Wie aus den Gesprächen klar hervorging, ist diese im internationalen Vergleich übermässig lange Verjährungsfrist von Verlustscheinen ein klarer Hinderungsgrund für die Neugründung eines Unternehmens nach einem Konkurs.

Einschränkend muss hier allerdings gesagt werden, dass Verlustscheine nur gegenüber natürlichen Personen von faktischer Bedeutung sind,³ endet doch die Existenz juristischer Personen mit dem Abschluss des Konkursverfahrens, wodurch auf sie ausgestellte Verlustscheine gegenstandslos werden. Ehemalige Inhaber einer GmbH oder AG sind nur dann betroffen, wenn sie Privatbürge ihres Unternehmens waren, was zumindest bei Neugründungen jedoch typisch ist. Diese Situation ist mit derjenigen in andern OECD-Staaten zu vergleichen, wo Personen, die als leitende Or-

Kasten 1

Kosten eines gerichtlichen Nachlassverfahrens

Für Klein- und Kleinstbetriebe kommt ein gerichtliches Nachlassverfahren auf Grund der hohen Kosten für den meist benötigten Sachwalter und die Beratung durch einen Wirtschaftsanwalt kaum in Frage. So beliefen sich die Kosten für den Sachwalter beim Unternehmen H, das ca. 30 Angestellte beschäftigte, auf 300 000 Franken.

Auch das Unternehmen L, das zur Zeit einen gerichtlichen Nachlass durchführt, ist von mittlerer Grösse und konnte wohl nur deshalb die Mittel für den Vorschuss an den Sachwalter und die Beratungsdienste eines Wirtschaftsanwaltes aufbringen.

Die hohen Kosten der Sachwalter wurden auch von den Gesprächspartnern in den Behörden hervorgehoben. Es wurde geltend gemacht, dass die wenigen spezialisierten Firmen in diesem Metier nicht einmal ein unternehmerisches Risiko tragen würden, da für die Handlungen des Sachwalters der Staat hafte. Es wurde auch betont, dass die Richter, die Aufträge nicht ans Konkursamt, sondern an Dritte vergeben, in der Vergabe frei sind und sich an bekannte Adressen halten würden (keine Einladungen zur Offertstellung usw.).

gane einer gescheiterten Gesellschaft fungieren, oftmals erst nach einer Frist von einigen Jahren wieder als Organe einer neuen Gesellschaft einen Eintrag im Handelsregister erwirken können. Die Dauer dieser Frist wird in einigen Ländern vom Konkursrichter nach dem Grad des Verschuldens am Untergang des Unternehmens abgestuft.

In der Schweiz eine Verkürzung der Verjährungsfrist von Verlustscheinen auf das Niveau der übrigen OECD-Länder einzuführen, erscheint angebracht, will man Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften als gebräuchliche Rechtsformen erhalten (auch ausserhalb des Bereichs mit eingespielten Berufshaftpflichtversicherungen wie bei Ärzten und Anwälten).⁴ Dies gilt umso mehr, als der Rückkauf von Verlustscheinen von öffentlichen Gläubigern schwierig bis unmöglich ist. Insbesondere erscheint es denkbar, dass die Verjährungsfristen fallweise festgelegt werden oder im Sinne einer «Second Chance» beim ersten Konkurs kürzer sind als bei nachfolgenden Konkursen. Im Gegenzug könnten die Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den leitenden Organen in Kapitalgesellschaften ausgebaut werden, wenn diese den Konkurs bewusst oder fahrlässig herbeiführen.⁵

Einflüsse aus andern Rechtsgebieten

Wichtiger als die gelegentlich geforderte Absicherung auch der Selbstständigerwerbenden gegenüber Arbeitslosigkeit erscheint die Absicherung der Unternehmensleitung gegenüber Krankheit und Unfall – auch bereits, wenn das Unternehmen noch gut läuft oder im Aufbau begriffen ist. Will man nicht einem Obligatorium für die Krankentaggeldversicherung das Wort reden, gehört der Hinweis auf den Stellenwert einer Krankentaggeld- und Unfallversicherung unbedingt in den Grundstoff jedes Kurses für angehende Unternehmensleiter. Bei der versicherungstechnisch letztlich nicht machbaren Versicherung Selbstständigerwerbender gegen Arbeitslosigkeit könnte der Sozialschutz durch Anknüpfen an frühere Beschäftigungsverhältnisse aufrechterhalten werden, beispielsweise indem private Versicherungen den so geschaffenen Anspruch auf Arbeitslosengeld noch über die Rahmenfrist nach Arbeitslosenversicherungsgesetz hinaus verlängern, die im Rahmen der jüngsten Revision bereits ausgedehnt wurde.

Der Übergang zu einer von der Rechtsform unabhängigen Besteuerung könnte zu mehr AGs und GmbHs und weniger Einzelfirmen führen. Dies wird die Konsequenzen von Konkursen in vielen Fällen entschärfen, so etwa auch im Fall jenes besuchten Unternehmens, das nach 10 Jahren erfolgreicher Geschäftstätigkeit wegen der steuerlichen Doppelbe-

lastung von Unternehmensgewinn und Dividenden auf die Umwandlung in eine AG verzichtete, weitere zehn Jahre später jedoch in Konkurs fiel, als durch Koinzidenz mehrere etablierte Kunden gleichzeitig wegfielen (durch Wegzug usw.).

In einer andern angetroffenen Situation erwies sich die hohe Belastung des Unternehmers durch ein Scheidungsverfahren als zentrale Konkursursache. Wie weit und womit sich zumindest eine Beschleunigung der Scheidungsverfahren erreichen liesse, muss hier offen bleiben.

Diskussion im Forum KMU

Im Forum KMU wurde die fehlende definitive Verjährung der Verlustscheine als ein geringeres Problem eingeschätzt, als dies die OECD in ihren vergleichenden Untersuchungen tut, wenn sie der Schweiz aus diesem Grund Defizite in Sachen unternehmensfreundliches Umfeld vorhält. In der Tat sind heute die Voraussetzungen zur Gründung einer GmbH so tief, dass ein Haftungsausschluss fast zu leicht bewirkt werden kann, immer vorausgesetzt, die massgebenden Gläubiger beharren nicht auf einer persönlichen Bürgschaft.

Die Schwierigkeit der Leiter von Klein- und Kleinstunternehmen, an für sie relevante Informationen im Bereich des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens heranzukommen, wurde dagegen anerkannt. Sie verfügen im Zeitpunkt, in dem sie die Informationen dringend benötigen, meist nicht mehr über die nötigen Ressourcen in Form von Zeit und Geld, um sich diese zu beschaffen. Dies führt dazu, dass Sanierungsmöglichkeiten verpasst und im Konkursfall Fehlentscheide getroffen werden, die einen späteren Neustart erschweren. Zur Verbesserung der Situation steht eine ganze Palette von Möglichkeiten offen, die weiterverfolgt werden sollen, wie etwa folgende Vorschläge:

- Ergänzung des seco-Internetangebotes für KMU (www.kmuinfo.ch) mit Informationen zum Schuldbetreibungs- und Konkurswesen und zu den Möglichkeiten, einen Nachlassvertrag abzuschliessen;
- Einbau eines Moduls über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen in bestehende Kurse für Unternehmensgründer einschliesslich einer Synopsis zur Gerichtspraxis in Sachen betrügerisches Verhalten vor dem Konkurs;
- Abgabe von Handouts zum Ablauf des Konkursverfahrens durch Betriebsbeamte und von Kontaktadressen von Beratungsstellen durch den Friedensrichter (sofern eingeschaltet) im Betreibungsverfahren.

Kasten 2

Spezialisierte Beratungsstelle

Eine auf die Sanierung von Klein- und Kleinstunternehmen spezialisierte Beratungsstelle wird oft von kantonalen Stellen und Gemeinden eingesetzt, um eine drohende Abhängigkeit Selbstständigerwerbender von der Sozialhilfe abzuwenden. Sein beruflicher Werdegang erlaubte dem Gründer der Beratungsstelle alle Befähigungen zu erwerben, die es für eine solche Aufgabe braucht. Dazu gehören:

- solide Buchhaltungskennnisse, um oft schlecht geführte Unternehmensrechnungen zu lesen;
- betriebswirtschaftliche Befähigungen, um die Sanierungsmöglichkeiten realistisch einschätzen zu können;
- soziales Engagement, um den oft auch in persönlichen Schwierigkeiten steckenden Unternehmensleitern mit Verständnis begegnen zu können;
- hohe persönliche Glaubwürdigkeit, um den Gläubigern den Forderungsverzicht «verkaufen» zu können.

⁴ Es fragt sich, ob der relative Erfolg der GmbH bei Änderungen im Recht der Kapitalgesellschaften (z.B. höheres Mindestkapital für AGs) zu suchen ist, oder ob nicht die Personengesellschaften an Attraktivität verloren haben (Produkthaftpflichtrecht u.Ä.m.).

⁵ Die strafrechtliche Verfolgung der Organe einer Gesellschaft nach Art. 152 StGB «Unwahre Angaben über kaufmännische Gewerbe» kommt nach Aussagen der befragten Verwaltungsstellen nur recht selten zur Anwendung und beschlägt nach dem Wortlaut des Artikels auch nicht unbedingt den hier zur Debatte stehenden Sachverhalt.